

Unterlassene Instandsetzung defekter Fahrzeuge durch den Halter kann strafbar sein !

(Beschluss des BGH vom 06.03.2008, Az.: 4 StR 669/07)

Der Halter sowie die Personen, die mit der Wartung der Fahrzeuge betraut sind, können sich strafbar machen, wenn durch einen Defekt am Fahrzeug ein Unfall verursacht wird und dabei Personen zu Schaden kommen oder getötet werden.

Dies bestätigte kürzlich auch der BGH. Gegenstand dieses Verfahrens war ein Sachverhalt, der sich bereits im Jahr 2004 ereignete. Damals verlor der Führer eines Sattelzugs auf einer innerörtlichen Straße mit 6,8 % Gefälle die Kontrolle über sein Fahrzeug, weil die Bremsen versagten. Ungebremst fuhr er in einen Supermarkt, wobei der Sattelschlepper sowie das Gebäude in Brand gerieten. Hierbei kamen neben dem Kraftfahrer noch zwei weitere Personen, die sich zuvor im Supermarkt aufgehalten hatten, zu Tode. Im Nachhinein wurde festgestellt, dass neben der rechten Vorderradbremse und den Bremsen an der Hinterachse der Zugmaschine auch die Bremsen des Aufliegers außer Funktion waren.

Das Landgericht Detmold verurteilte daraufhin sowohl den Juniorchef des Fuhrunternehmens sowie den in der firmeneigenen Kfz-Werkstatt tätigen Mitarbeiter, der für die Wartung der Fahrzeuge verantwortlich war, wegen fahrlässiger Tötung zu einer Freiheitsstrafe. Hintergrund dafür war, dass beiden schon längere Zeit die Unregelmäßigkeiten der Bremsanlage bekannt war. Der verunfallte Fahrer hatte wohl schon in den Tagen vor diesem Vorfall berichtet, dass es Probleme mit der Vorderradbremse gebe, weshalb er das Fahrzeug regelmäßig nur mit der Handbremse abbremsen würde, die nur auf die Hinterräder und die Bremsen am Auflieger wirkt. Die Vorderradbremse würde er nicht betätigen, um wegen des daran vorliegenden Defekts ein Schrägziehen des Gespanns zu vermeiden. Wegen der wiederholten Beanstandung des Fahrers führte der Werkstattmitarbeiter schließlich eine Probefahrt durch. Bereits bei der ersten Bremsprobe stellte er fest, dass das Fahrzeug kaum noch beherrschbar war und sich die Bremsprobleme dramatisch vergrößert hatten. Dabei ging er davon aus, dass diese auf die schadhafte Einsteller an den Vorderradbremmen zurückzuführen sei. Eine weitere Überprüfung nahm er jedoch nicht vor. Vielmehr wandte er sich an den Juniorchef und berichtete ihm von den wieder aufgetretenen Bremsproblemen und der Tatsache, dass das Fahrzeug nicht mehr beherrschbar war und daher nicht eingesetzt werden könnte. Der Juniorchef entgegnete ihm lediglich, die Ersatzteile für den defekten Einsteller seien schon bestellt und könnten am nächsten Wochenende eingebaut werden. Bis dahin soll das Fahrzeug weiter eingesetzt werden. Dabei vertraute er darauf, dass der Kraftfahrer das Fahrzeug aufgrund seiner Routine schon beherrschen werde. Hierauf wandte der in der Werkstatt tätige Mitarbeiter nichts ein und unterrichtete den Fahrer über das Gespräch mit dem Chef. Nur 6 Tage später kam es zu dem tödlichen Unfall.

Sowohl in dem Verhalten des Juniorchefs, das Fahrzeug nicht sofort aus dem Verkehr gezogen zu haben als auch in dem Verhalten des Werkstattmitarbeiters, die Reaktion des Juniorchefs unkommentiert hingenommen zu haben, ohne ihn konkreter über die Einzelheiten aufzuklären und insbesondere keine weitere Untersuchung des Fahrzeugs vorgenommen zu haben, sah das Landgericht Detmold einen Pflichtverstoß, der die fahrlässige Tötung begründe. Dies zumal der Werkstattmitarbeiter durch eine einfache Sichtkontrolle hätte feststellen können, dass auch die Bremsbelege der Bremstrommeln an der Hinterachse zu diesem Zeitpunkt schon vollkommen abgefahren waren. Dieser Umstand wäre für ihn ein hinreichender Grund gewesen, von sich aus einen Werkstattstopp festzulegen, wofür er nicht die Zustimmung des Juniorchefs benötigt hätte. Denn auch ein Bremsen durch Betätigen der Handbremse wäre so nicht mehr möglich gewesen.

Gegen dieses Urteil legten der Juniorchef und der Werkstattmitarbeiter Rechtsmittel ein. Während die Revision des Juniorchefs als unbegründet verworfen wurde, hob der BGH das Urteil des Landgerichts Detmold gegen den Werkstattmitarbeiter auf. Dies jedoch nicht, weil das Verhalten des Werkstattmitarbeiters generell nicht dazu geeignet gewesen wäre, den Tatbestand der fahrlässigen Tötung zu begründen. Denn auch der BGH geht davon aus, dass der Werkstattmitarbeiter verpflichtet gewesen wäre, eine zusätzliche Sichtprüfung durchzuführen und den Chef vollständig auf den erkennbar schlechten Zustand der Bremsen hinzuweisen. Das Urteil wurde vielmehr aufgehoben, da dieses keine Feststellungen darüber enthielt, dass der tödliche Unfall unmittelbar auf diese Versäumnisse zurückzuführen war. Denn selbst wenn der Werkstattmitarbeiter bei der Sichtprüfung die abgenutzten Bremsbeläge an der Hinterachse der Sattelzugmaschine gesehen hätte, sei nicht klar, ob er das Fahrzeug eigenständig hätte aus dem Verkehr ziehen dürfen bzw. ob er die Bremsbeläge bis zum nächsten Einsatz des Fahrzeuges hätte austauschen können. Ferner stünde bisher nicht fest, ob der Unfall vermieden worden wäre, wenn allein die Bremsbeläge der Hinterachse ausgetauscht worden wären. Schließlich sei auch nicht nachgewiesen, dass der Juniorchef sich tatsächlich hätte umstimmen lassen, wenn er erfahren hätte, dass auch die Bremsen an der Hinterachse der Sattelzugmaschine defekt sind. Da diesbezüglich noch Aufklärungsbedarf besteht, verwies der BGH die Sache an das Landgericht Detmold zur erneuten Entscheidung zurück. Es bleibt somit abzuwarten, was die erneute Beweisaufnahme ergibt...

Fazit: Zwar sind grundsätzlich nur der Halter (gem. 31 Abs.2 StVZO) und der Fahrzeugführer (§ 23 Abs.1 u. 2 StVO) für den ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeugs verantwortlich. Wird jedoch innerhalb der Firma einem sachkundigen Mitarbeiter diese Verantwortung übertragen, hat er bei einem Verstoß gegen die Vorschriften mit denselben Konsequenzen zu rechnen, die auch den Halter treffen würden. Je nachdem ob diese Person komplett eigenverantwortlich handeln darf oder weisungsgebunden ist, können der Halter und die sachkundige Hilfsperson auch nebeneinander zur Verantwortung gezogen werden. Wie diesem Fall zu entnehmen ist, muss die Folge eines solchen Verstoßes nicht immer nur ein Ordnungswidrigkeitenverfahren sein, welches lediglich eine Geldbuße und eine Eintragung in Flensburg zur Folge haben kann. Werden aufgrund des Defekts Menschen verletzt oder getötet, droht zwangsweise die Einleitung eines Strafverfahrens wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung.

Erschienen in der Zeitschrift NordVerkehr, Ausgabe 06/08